

Vielen Dank für Ihr Interesse an unseren juristischen Fachbüchern.

Auf den nachfolgenden Seiten finden Sie einen Auszug Ihres gewünschten JVP-Exemplars als Leseprobe.

Sie können die komplette Ausgabe jederzeit direkt „online“ unter www.jvpegnitz.de, per Fax oder Telefon bestellen.

Juristischer Verlag Pegnitz
Lohestraße 17
D - 91257 Pegnitz

Telefon: +49 - (0)9241 / 8091-0
Telefax: +49 - (0)9241 / 8091-21

E-Mail: info@jvpegnitz.de
Internet: <http://www.jvpegnitz.de>

DER RECHTSPFLEGER IN BAYERN

– Hauptband –

herausgegeben von
Rechtspflegerat Walter Kral
Fachhochschule für öffentliche
Verwaltung und Rechtspflege
Fachbereich Rechtspflege
in Starnberg

begründet von:

Oberamtsrat a.D. Wilhelm Hoefer
Bayer. Staatsministerium der Justiz

Regierungsdirektor a.D. Werner Schaller
Bayer. Justizschule Pegnitz

unter Mitwirkung von
Rechtspflegedirektor Helmut Hertel
Landgericht Augsburg

Juristischer Verlag Pegnitz

**9. Auflage
2013**

Alle Rechte vorbehalten

Juristischer Verlag Pegnitz GmbH
Lohestraße 17, 91257 Pegnitz

ISBN 978-940359-17-9

Alle Rechte, die teilweise Reproduktion, der auszugsweise
Abdruck und Sonderrechte, wie die fotomechanische Ver-
vielfältigung, sind dem Verlag vorbehalten.

Systematisches Gesamtverzeichnis

– Hauptband –

100 Staats-/Verfassungsrecht

1000	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland	GG
1005	Verfassung des Freistaates Bayern	BayV
1010	G über das Bundesverfassungsgericht	BVerfGG
1015	G über den Verfassungsgerichtshof	VfGHG
1020	Staatsangehörigkeitsgesetz	StAG

200 Verwaltungsrecht

2010	Verwaltungsgerichtsordnung	VwGO
2011	G zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung	AGVwGO
2025	Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz	BayVwVfG
2040	Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz	VwZVG
2110	Rahmengesetz zur Vereinheitlichung des Beamten- rechts (Beamtenrechtsrahmengesetz – BRRG)	BRRG
2115	Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz – BeamtStG)	BeamtStG
2120	Bayerisches Beamten gesetz (BayBG)	BayBG
2140	Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Rechtspfleger (ZAPO/RPfl)	ZAPO/RPfl
2141	Ausbildung der Rechtspflegeranwärter im berufspraktischen Studienabschnitt „Praktische Einführung“	Praktische Einführung
2142	Ausbildung der Rechtspflegeranwärter im berufs- praktischen Studienabschnitt „Fachpraktikum I“	Fachpraktikum I

2143	Ausbildung der Rechtspflegeranwärter im berufs-praktischen Studienabschnitt „Fachpraktikum II“ und Vorbereitung auf die mündliche Prüfung	Fachpraktikum II
2144	Hilfsmittel für die Rechtspflegerprüfung	Hilfsmittel RPflPrüf
2145	VO über die Verleihung von Diplom- und Bachelor-graden nach dem Gesetz über die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern	Diplomierungs- VO BayFHV - FHVRDipIV
2200	Gesetz über die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern	BayFHV RG
2400	Personenstandsgesetz (PStG)	PStG
300	<u>Rechtspflege allgemein</u>	
3010	G zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes (AGGVG)	AGGVG
330	<u>Justizverwaltung</u>	
3310	Festsetzung der aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütungen der Rechtsanwälte (Vergütungsfestsetzungsbekanntmachung VergRAFBek)	VergRAFBek
3315	Bayerisches Hinterlegungsgesetz	BayHintG
380	<u>Gerichtsorganisation</u>	
3810	G über die Organisation der ordentlichen Gerichte im Freistaat Bayern (GerOrgG)	GerOrgG
3811	VO über gerichtliche Zuständigkeiten im Bereich des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (Gerichtliche Zuständigkeitsverordnung Justiz)	GZVJu
3850	VO über die Geschäftsstellen der Gerichte und der Staatsanwaltschaften (Geschäftsstellenverordnung – GeschStV)	GeschStV

400 Zivilrecht

4020	Bayerisches Schlichtungsgesetz	BaySchlG
4025	Geschäftsanweisung für die Geschäftsstellen der Gerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzverfahren (GAbrZwIns) – Auszug –	GAbrZwIns
4030	Durchführungsbestimmungen zur Prozess- und Verfahrenskostenhilfe und zur Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens	DB-PKH
4035	Prozesskostenhilfevordruckverordnung	PKHVV
4040	Gesetz über Rechtsberatung und Vertretung für Bürger mit geringem Einkommen (Beratungshilfegesetz – BerHG)	BerHG

450 Strafrecht

4510	Strafvollstreckungsordnung	StVollstrO
4511	Ergänzende Bestimmungen zur StVollstrO	Erg.Best.zur StVollstrO
4512	Einführungsgesetz zum Wehrstrafgesetz	EG Wehrstrafgesetz
4515	Einforderungs- und Beitreibungsanordnung EBAO	EBAO
4516	Ergänz. Bestimmungen zur Einforderungs- und Beitreibungsanordnung	ErgEBAO
4520	Verordnung über die Bestimmung von Vollstreckungsbehörden nach der Justizbeitreibungsordnung	JBeitrOVBV
4540	Bayerische Gnadenordnung	BayGnO
4550	Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln – Auszug – (Betäubungsmittelgesetz – BtMG)	BtMG

510 Grundbuchrecht

5110	Baugesetzbuch (BauGB) – Auszug	BauGB
5130	Gesetz über Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und zur Sicherung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe (Grundstücksverkehrsg.)	GrdstVG

5170	Unschädlichkeitszeugnisgesetz	UnschZG
5240	Preisklauselgesetz	PrKG
5250	WEG-Richtlinien	WEG-Richtlinien
540 Registerrecht		
5412	Vereinsregisterverordnung (VRV)	VRV
5420	Verordnung über die Einrichtung und Führung des Handelsregisters (Handelsregisterführung)	HRV
5423	Eintragung und Bekanntmachung von Haftungs-ausschlüssen in das Handelsregister	Haftungs-ausschlüsse im HR
5430	VO über das Genossenschaftsregister (GenRegV)	GenRegV
5450	VO über die Einrichtung und Führung des Partnerschaftsregisters (PRV)	PRV
5455	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr und elektronische Verfahren (E-Rechtsverkehrs-verordnung – ERV)	ERV
5460	Veröffentlichung gerichtlicher Bekanntmachungen	VÖgerBek
550 Nachlassrecht		
5520	Verschollenheitsgesetz	VerschG
5530	Bürgerliches Gesetzbuch §§ 1934a – e, 1930 BGB a.F.	NEhelErbR a. F.
5540	Gesetz über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder	NEhelG
560 Familien- und Betreuungsrecht		
5610	G über die Annahme als Kind und zur Änderung anderer Vorschriften (Adoptionsgesetz–Art. 12)	Adoptions-gesetz
5615	Bürgerliches Gesetzbuch §§ 1757ff BGB a.F.	AdoptR a. F.

5640	Unterhaltsrechtliche Leitlinien der Familiensenate in Süddeutschland	SüdL
5645	Kindesunterhalt – Formularverordnung	KindUfV
5650	Gesetz über die Vergütung von Vormündern und Betreuern	VBVG
5652	Gesetz über die Wahrnehmung behördlicher Aufgaben bei der Betreuung Volljähriger Betreuungsbehördengesetz	BtBG
5655	Verordnung zur Aufhebung von Richtervorbehalten	AufhRiVbV
5660	Gesetz zur Ausführung des Lebenspartner- schaftsgesetzes	AGLPartG
5670	Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz	WBVG
5680	Gewaltschutzgesetz	GewSchG
5692	Verordnung über die Mündelsicherheit der Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen (1940)	MündelPfandBrV

570 Wertpapierrecht

5710	Wechselgesetz	WG
5720	Scheckgesetz	ScheckG
5740	Gesetz über die Beaufsichtigung von Zahlungs- diensten Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz – Auszug –	ZAG
5750	Gesetz über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren (Depotgesetz) – Auszug –	DepotG

600 Vollstreckungsrecht

6030	Verordnung (EG) Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates	EuVT-VO
------	---	---------

670 Insolvenzrecht

6700	Insolvenzrechtliche Vergütungsverordnung	InsVV
------	---	-------

700 Finanz- und Steuerrecht

7060 Grunderwerbssteuergesetz (GrEStG) GrEStG

850 Sozialrecht

8510 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – Auszug – SGB VIII
8520 Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch – Auszug SGB XII
8521 Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe nach § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz) RBEG
8523 VO zur Durchführung des § 82 Abs. 1 des SGB XII DVO zu § 82 Abs. 1 SGB XII
8524 VO zur Durchführung des § 90 Abs. 2 Nr. 9 des SGB XII DVO zu § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII
8527 Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallsleistungen (UVG) UVG

900 Kostenrecht

9010 Kostenverfügung, Bek. über die Neufassung KostVfg
9020 Handelsregistergebührenverordnung HRegGebV
9011 Kleine Kostenbeträge Kleine Kosten- betr.

**Verordnung
über Gebühren in Handels-, Partnerschafts-
und Genossenschaftsregistersachen
(Handelsregistergebührenverordnung - HRegGebV)**

Vom 30. September 2004 (BGBl. I S. 2562)

zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586)

Auf Grund des § 79a der Kostenordnung, der durch Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 3. Juli 2004 (BGBl. I S. 1410) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium der Justiz:

**§ 1
Gebührenverzeichnis**

'Für Eintragungen in das Handels-, Partnerschafts- oder Genossenschaftsregister, die Entgegennahme, Prüfung und Aufbewahrung der zum Handels- oder Genossenschaftsregister einzureichenden Unterlagen sowie die Übertragung von Schriftstücken in ein elektronisches Dokument nach § 9 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs und Artikel 61 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch werden Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis der Anlage zu dieser Verordnung erhoben. ²Satz 1 gilt nicht für die aus Anlass eines Insolvenzverfahrens von Amts wegen vorzunehmenden Eintragungen und für Löschungen nach § 395 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

**§ 2
Allgemeine Vorschriften**

(1) Neben der Gebühr für die Ersteintragung werden nur Gebühren für die gleichzeitig angemeldete Eintragung der Errichtung einer Zweigniederlassung und für die Eintragung einer Prokura gesondert erhoben.

(2) ¹Betrifft dieselbe spätere Anmeldung mehrere Tatsachen, ist für jede Tat- sache die Gebühr gesondert zu erheben. ²Das Eintreten oder das Ausscheiden einzutragender Personen ist hinsichtlich einer jeden Person eine besondere Tat- sache.

(3) Als jeweils dieselbe Tatsache betreffend sind zu behandeln:

1. die Anmeldung einer zur Vertretung berechtigten Person und die gleichzeitige Anmeldung ihrer Vertretungsmacht oder deren Ausschlusses;

9020 HRegGebV

Seite 2

2. die Anmeldung der Verlegung

- a) der Hauptniederlassung,
- b) des Sitzes oder
- c) der Zweigniederlassung

und die gleichzeitige Anmeldung der Änderung der inländischen Geschäftsan-
schrift;

3. mehrere Änderungen eines Gesellschaftsvertrags oder einer Satzung, die gleichzeitig angemeldet werden und nicht die Änderung eingetragener Anga- ben betreffen;

4. die Änderung eingetragener Angaben und die dem zugrunde liegende Ände- rung des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung.

(4) Anmeldungen, die am selben Tag beim Registergericht eingegangen sind
und dasselbe Unternehmen betreffen, werden als eine Anmeldung behandelt.

§ 2a

Recht der Europäischen Union

Umwandlungen und Verschmelzungen nach dem Recht der Europäischen
Union stehen hinsichtlich der Gebühren den Umwandlungen nach dem Umwand-
lungsgesetz gleich.

§ 3

Zurücknahme

(1) ¹Wird eine Anmeldung zurückgenommen, bevor die Eintragung erfolgt oder
die Anmeldung zurückgewiesen worden ist, sind 120 Prozent der für die Eintra-
gung bestimmten Gebühren zu erheben. ²Bei der Zurücknahme einer angemelde-
ten Ersteintragung bleiben die Gebühren für die gleichzeitig angemeldete Eintra-
gung der Errichtung einer Zweigniederlassung und für die Eintragung einer
Prokura unberücksichtigt.

(2) ¹Erfolgt die Zurücknahme spätestens am Tag bevor eine Entscheidung des
Gerichts mit der Bestimmung einer angemessenen Frist zur Beseitigung eines
Hindernisses (§ 382 Absatz 4 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen
und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) unterzeichnet
wird, beträgt die Gebühr 75 Prozent der für die Eintragung bestimmten Gebühr,
höchstens jedoch 250 Euro. ²Der unterzeichneten Entscheidung steht ein gericht-
liches elektronisches Dokument gleich (§ 14 Absatz 3 des Gesetzes über das Ver-
fahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbar-

keit in Verbindung mit § 130b der Zivilprozessordnung).³ Betrifft eine Anmeldung mehrere Tatsachen, betragen in den Fällen der Sätze 1 und 2 die auf die zurückgenommenen Teile der Anmeldung entfallenden Gebühren insgesamt höchstens 250 Euro.

§ 4 Zurückweisung

¹Wird eine Anmeldung zurückgewiesen, sind 170 Prozent der für die Eintragung bestimmten Gebühren zu erheben. ²Bei der Zurückweisung einer angemeldeten Ersteintragung bleiben die Gebühren für die gleichzeitig angemeldete Eintragung der Errichtung einer Zweigniederlassung und für die Eintragung einer Prokura unberücksichtigt.

§ 5 Zurücknahme oder Zurückweisung in besonderen Fällen

¹Wird die Anmeldung einer sonstigen späteren Eintragung, die mehrere Tat- sachen zum Gegenstand hat, teilweise zurückgenommen oder zurückgewiesen, ist für jeden zurückgenommenen oder zurückgewiesenen Teil von den Gebühren 1503, 2501 und 3501 des Gebührenverzeichnisses auszugehen. ²§ 3 Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 5a Übergangsvorschrift

Für Kosten, die vor dem Inkrafttreten einer Änderung der Rechtsverordnung fällig geworden sind, gilt das bisherige Recht.

§ 6 Übergangsvorschrift zum Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister

Für die Entgegennahme, Prüfung und Aufbewahrung eines Jahres-, Einzel- oder Konzernabschlusses und der dazu gehörenden Unterlagen für ein vor dem 1. Januar 2006 beginnendes Geschäftsjahr werden die Gebühren 5000 und 5001 des Gebührenverzeichnisses in der vor dem 1. Januar 2007 geltenden Fassung erhoben, auch wenn die Unterlagen erst nach dem 31. Dezember 2006 zum Handelsregister eingereicht werden.

Anlage
(zu § 1)

Gebührenverzeichnis
Teil 1
Eintragungen in das Handelsregister Abteilung A und das Partnerschaftsregister

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag
-----	--------------------	----------------

Vorbemerkung 1:

(1) Für Eintragungen, die juristische Personen (§ 33 HGB) und Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigungen betreffen, bestimmen sich die Gebühren nach den für Eintragungen bei Gesellschaften mit bis zu 3 eingetragenen Gesellschaftern geltenden Vorschriften. Hinsichtlich der Gebühren für Eintragungen, die Zweigniederlassungen eines Unternehmens mit Hauptniederlassung oder Sitz im Ausland betreffen, bleibt der Umstand, dass es sich um eine Zweigniederlassung handelt, unberücksichtigt; die allgemein für inländische Unternehmen geltenden Vorschriften sind anzuwenden.

(2) Wird die Hauptniederlassung oder der Sitz in den Bezirk eines anderen Gerichts verlegt, wird für die Eintragung im Register der bisherigen Hauptniederlassung oder des bisherigen Sitzes keine Gebühr erhoben.

(3) Für Eintragungen, die Prokuren betreffen, sind ausschließlich Gebühren nach Teil 4 zu erheben.

(4) Für die Eintragung des Erlöschenes der Firma oder des Namens sowie des Schlusses der Abwicklung einer Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung werden keine Gebühren erhoben; die Gebühren in Abschnitt 4 bleiben unberührt.

Abschnitt 1
Ersteintragung

1100	- einer Einzelkaufmanns.....	70,00 €
1101	- einer Gesellschaft mit bis zu 3 einzutragenden Gesellschaftern oder einer Partnerschaft mit bis zu 3 einzutragenden Partnern.....	100,00 €
1102	- einer Gesellschaft mit mehr als 3 einzutragenden Gesellschaftern oder einer Partnerschaft mit mehr als 3 einzutragenden Partnern: Die Gebühr 1101 erhöht sich für jeden weiteren einzutragenden Gesellschafter oder jeden weiteren einzutragenden Partner um	40,00 €
	Eintragung aufgrund einer Umwandlung nach dem UmwG	
1103	- eines Einzelkaufmanns.....	150,00 €
1104	- einer Gesellschaft mit bis zu 3 einzutragenden Gesellschaftern oder einer Partnerschaft mit bis zu 3 einzutragenden Partnern.....	180,00 €
1105	- einer Gesellschaft mit mehr als 3 einzutragenden Gesellschaftern oder einer Partnerschaft mit mehr als 3 einzutragenden Partnern: Die Gebühr 1104 erhöht sich für jeden weiteren einzutragenden Gesellschafter oder für jeden weiteren einzutragenden Partner um	70,00 €

Abschnitt 2
Errichtung einer Zweigniederlassung

1200	Eintragung einer Zweigniederlassung	40,00 €
------	---	---------

9020 HRegGebV

Seite 6

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag
Abschnitt 3		
Verlegung der Hauptniederlassung oder des Sitzes		
<i>Vorbemerkung 1.3:</i>		
Gebühren nach diesem Abschnitt sind nicht zu erheben, wenn das bisherige Gericht zuständig bleibt; Abschnitt 5 bleibt unberührt.		
	Eintragung bei dem Gericht, in dessen Bezirk die Hauptniederlassung oder der Sitz verlegt worden ist, bei	
1300	- einem Einzelkaufmann	60,00 €
1301	- einer Gesellschaft mit bis zu 3 eingetragenen Gesellschaftern oder einer Partnerschaft mit bis zu 3 eingetragenen Partnern	80,00 €
	- einer Gesellschaft mit mehr als 3 eingetragenen Gesellschaftern oder einer Partnerschaft mit mehr als 3 eingetragenen Partnern:	
1302	- Die Gebühr 1301 erhöht sich für jeden weiteren eingetragenen Gesellschafter oder für jeden weiteren eingetragenen Partner bis einschließlich zur 100. eingetragenen Person um	40,00 €
1303	- Die Gebühr 1301 erhöht sich für jeden weiteren eingetragenen Gesellschafter oder für jeden weiteren eingetragenen Partner ab der 101. eingetragenen Person um	10,00 €
Abschnitt 4		
Umwandlung nach dem Umwandlungsgesetz		
	Eintragung einer Umwandlung nach dem UmwG	
1400	- in das Register des übertragenden oder formwechselnden Rechtsträgers	180,00 €
1401	- in das Register des übernehmenden Rechtsträgers	180,00 €
	Für Eintragungen über den Eintritt der Wirksamkeit werden keine besonderen Gebühren erhoben.	
Abschnitt 5		
Sonstige spätere Eintragung		
<i>Vorbemerkung 1.5:</i>		
Gebühren nach diesem Abschnitt werden nur für Eintragungen erhoben, für die Gebühren nach den Abschnitten 1 bis 4 nicht zu erheben sind.		
	Eintragung einer Tatsache bei	
1500	- einem Einzelkaufmann	40,00 €
1501	- einer Gesellschaft mit bis zu 50 eingetragenen Gesellschaftern oder einer Partnerschaft mit bis zu 50 eingetragenen Partnern	60,00 €
1502	- einer Gesellschaft mit mehr als 50 eingetragenen Gesellschaftern oder einer Partnerschaft mit mehr als 50 eingetragenen Partnern	70,00 €
1503	Eintragung der zweiten und jeder weiteren Tatsache aufgrund derselben Anmeldung: Die Gebühren 1500 bis 1502 betragen jeweils.....	30,00 €
	Tatsachen ohne wirtschaftliche Bedeutung sind nicht als erste Tatsache zu behandeln.	
1504	Die Eintragung betrifft eine Tatsache ohne wirtschaftliche Bedeutung: Die Gebühren 1500 bis 1502 betragen.....	30,00 €

By

Teil 2
Eintragungen in das Handelsregister Abteilung B

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag
<i>Vorbemerkung 2:</i>		
(1) Hinsichtlich der Gebühren für Eintragungen, die Zweigniederlassungen eines Unternehmens mit Sitz im Ausland betreffen, bleibt der Umstand, dass es sich um eine Zweigniederlassung handelt, unberücksichtigt; die allgemein für inländische Unternehmen geltenden Vorschriften sind anzuwenden.		
(2) Wird der Sitz in den Bezirk eines anderen Gerichts verlegt, wird für die Eintragung im Register des bisherigen Sitzes keine Gebühr erhoben.		
(3) Für Eintragungen, die Prokuren betreffen, sind ausschließlich Gebühren nach Teil 4 zu erheben.		
(4) Für die Eintragung der Löschung der Gesellschaft und des Schlusses der Abwicklung oder der Liquidation werden keine Gebühren erhoben; die Gebühren 2402 und 2403 bleiben unberührt.		
Abschnitt 1 Ersteintragung		
2100	Eintragung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung einschließlich einer Unternehmergesellschaft – außer aufgrund einer Umwandlung nach dem UmwG –	150,00 €
2101	Es wird mindestens eine Sacheinlage geleistet: Die Gebühr 2100 beträgt.....	240,00 €
2102	Eintragung einer Aktiengesellschaft, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien oder eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit – außer aufgrund einer Umwandlung nach dem UmwG –	300,00 €
2103	Es wird mindestens eine Sacheinlage geleistet: Die Gebühr 2102 beträgt.....	360,00 €
	Eintragung aufgrund einer Umwandlung nach dem UmwG	
2104	- einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung	260,00 €
2105	- einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien	660,00 €
2106	- eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit	460,00 €
Abschnitt 2 Errichtung einer Zweigniederlassung		
2200	Eintragung einer Zweigniederlassung	120,00 €
Abschnitt 3 Verlegung des Sitzes		
2300	Eintragung bei dem Gericht, in dessen Bezirk der Sitz verlegt worden ist .. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn das bisherige Gericht zuständig bleibt; Abschnitt 5 bleibt unberührt.	140,00 €
Abschnitt 4 Besondere spätere Eintragung		
2400	Eintragung - der Nachgründung einer Aktiengesellschaft oder des Beschlusses der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien über Maßnahmen der Kapitalbeschaffung oder der Kapitalherabsetzung oder der Durchführung der Kapitalerhöhung	270,00 €

By

9020 HRegGebV

Seite 8

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag
2401	- der Erhöhung des Stammkapitals durch Sacheinlage oder der Erhöhung des Stammkapitals zum Zwecke der Umwandlung nach dem UmwG Eintragung einer Umwandlung nach dem UmwG	210,00 €
2402	- in das Register des übertragenden oder formwechselnden Rechtsträgers	240,00 €
2403	- in das Register des übernehmenden Rechtsträgers Für Eintragungen über den Eintritt der Wirksamkeit werden keine besonderen Gebühren erhoben.	240,00 €
2404	Eintragung der Eingliederung oder des Endes der Eingliederung einer Aktiengesellschaft	210,00 €
2405	Eintragung des Übertragungsbeschlusses im Fall des Ausschlusses von Minderheitsaktionären (§ 327e AktG)	210,00 €

Abschnitt 5 Sonstige spätere Eintragung

Vorbemerkung 2.5:

Gebühren nach diesem Abschnitt werden nur für Eintragungen erhoben, für die Gebühren nach den Abschnitten 1 bis 4 nicht zu erheben sind.

2500	Eintragung einer Tatsache.....	70,00 €
2501	Eintragung der zweiten und jeder weiteren Tatsache aufgrund derselben Anmeldung: Die Gebühr 2500 beträgt jeweils..... Tatsachen ohne wirtschaftliche Bedeutung sind nicht als erste Tatsache zu behandeln.	40,00 €
2502	Die Eintragung betrifft eine Tatsache ohne wirtschaftliche Bedeutung: Die Gebühren 2500 und 2501 betragen	30,00 €

Teil 3 Eintragungen in das Genossenschaftsregister

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag
Vorbemerkung 3:		
(1) Hinsichtlich der Gebühren für Eintragungen, die Zweigniederlassungen einer Europäischen Genossenschaft mit Sitz im Ausland betreffen, bleibt der Umstand, dass es sich um eine Zweigniederlassung handelt, unberücksichtigt; die allgemein für inländische Genossenschaften geltenden Vorschriften sind anzuwenden.		
(2) Wird der Sitz in den Bezirk eines anderen Gerichts verlegt, wird für die Eintragung im Register des bisherigen Sitzes keine Gebühr erhoben.		
(3) Für Eintragungen, die Prokuren betreffen, sind ausschließlich Gebühren nach Teil 4 zu erheben.		
(4) Für die Eintragung des Erlöschens der Genossenschaft werden keine Gebühren erhoben; die Gebühren in Abschnitt 4 bleiben unberührt.		
Abschnitt 1 Ersteintragung		
	Eintragung	
3100	- außer aufgrund einer Umwandlung nach dem UmwG.....	210,00 €
3101	- aufgrund einer Umwandlung nach dem UmwG	360,00 €

By

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag
Abschnitt 2		
Errichtung einer Zweigniederlassung		
3200	Eintragung einer Zweigniederlassung	60,00 €
Abschnitt 3		
Verlegung des Sitzes		
3300	Eintragung bei dem Gericht, in dessen Bezirk der Sitz verlegt worden ist Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn das bisherige Gericht zuständig bleibt; Abschnitt 5 bleibt unberührt.	210,00 €
Abschnitt 4		
Umwandlung nach dem Umwandlungsgesetz		
3400	Eintragung einer Umwandlung nach dem UmwG	300,00 €
3401	- in das Register des übertragenden oder formwechselnden Rechtsträgers - in das Register des übernehmenden Rechtsträgers	300,00 €
	Für Eintragungen über den Eintritt der Wirksamkeit werden keine besonderen Gebühren erhoben.	
Abschnitt 5		
Sonstige spätere Eintragung		
<i>Vorbemerkung 3.5:</i>		
Gebühren nach diesem Abschnitt werden nur für Eintragungen erhoben, für die Gebühren nach den Abschnitten 1 bis 4 nicht zu erheben sind.		
3500	Eintragung einer Tatsache.....	110,00 €
3501	Eintragung der zweiten und jeder weiteren Tatsache aufgrund derselben Anmeldung: Die Gebühr 3500 beträgt jeweils..... Tatsachen ohne wirtschaftliche Bedeutung sind nicht als erste Tatsache zu behandeln.	60,00 €
3502	Die Eintragung betrifft eine Tatsache ohne wirtschaftliche Bedeutung: Die Gebühren 3500 und 3501 betragen	30,00 €

Teil 4

Prokuren

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag
4000	Eintragung einer Prokura, Eintragung von Änderungen oder der Löschung einer Prokura	40,00 €
4001	Die Eintragungen aufgrund derselben Anmeldung betreffen mehrere Prokuren: Die Gebühr 4000 beträgt für die zweite und jede weitere Prokura jeweils.... Eine Prokura, wegen der die Gebühr 4002 erhoben wird, ist nicht als erste Prokura zu behandeln.	30,00 €
4002	Die Eintragung betrifft ausschließlich eine Tatsache ohne wirtschaftliche Bedeutung: Die Gebühr 4000 beträgt.....	30,00 €

By

9020 HRegGebV

Seite 10

Teil 5 Weitere Geschäfte

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag
Vorbemerkung 5:		
Mit den Gebühren 5000 bis 5006 wird auch der Aufwand für die Prüfung und Aufbewahrung der genannten Unterlagen abgegolten.		
5000	- Entgegennahme	30,00 €
5001	- der Bescheinigung des Prüfungsverbandes (§ 59 Abs. 1 GenG)	30,00 €
5002	- der Bekanntmachung der Eröffnungsbilanz durch die Liquidatoren (§ 89 Satz 3 GenG)	30,00 €
5003	- der Liste der Gesellschafter (§ 40 GmbHG)	40,00 €
5004	- der Liste der Mitglieder des Aufsichtsrats einschließlich der Bekanntmachung über die Einreichung (§ 52 Abs. 2 Satz 2 GmbHG, § 106 AktG)	40,00 €
5005	- der Mitteilung über den alleinigen Aktionär (§ 42 AktG).....	50,00 €
5006	- des Protokolls der Hauptversammlung (§ 130 Abs. 5 AktG)	50,00 €
5007	- von Verträgen, eines Verschmelzungsplans oder von entsprechenden Entwürfen nach dem UmwG	2,00 €
	Übertragung von Schriftstücken in ein elektronisches Dokument (§ 9 Abs. 2 HGB und Artikel 61 Abs. 3 EGHGB):	– mindestens 25,00 €
	für jede angefangene Seite	
	Die Gebühr wird für die Dokumente jedes Registerblatts gesondert erhoben. Mit der Gebühr wird auch die einmalige elektronische Übermittlung der Dokumente an den Antragsteller abgegolten.	

By